

PÄRENDRÄFVÄR
FÖRBÄNDRÄFVÄR

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG :

DER BEBAUUNGSPLANBEREICH IST WR - GEBIET GEMÄSS § 3 BAUNVO. VON DEN IN § 3 (3) ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN SIND DIE NICHT STÖRENDE HÄNDWERKSBEREIBE GEMÄSS § 1 (4) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2. STELLUNG UND HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE :

DIE SOCKELHÖHE WIRD AUF max. ^{0.70}~~0.80~~ m ÜBER DER STRASSENFAHRBAHN FESTGESETZT.

3. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN :W O H N G E B Ä U D E :

DIE ANSICHTSFLÄCHEN DER WOHNGEBÄUDE SIND IN VERBLENDMAUERWERK AUSZUFÜHREN.

BEI DER 1 - GESCHOSSIGEN BAUWEISE SIND DIE DÄCHER ALS WALM- ODER SATTELDÄCHER , MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35° BIS 45° , ZU ERSTELLEN.

DIE DACHNEIGUNG DER 2 - GESCHOSSIGEN BAUWEISE WIRD EBENFALLS AUF 35° BIS 45° FESTGESETZT.

4. GARAGEN :

DIE GARAGEN HABEN SICH IN IHRER AUSFÜHRUNG DEN HAUPTBAUKÖRPER ANZUPASSEN.

DIE DÄCHER DER GARAGEN SIND ALS FLACHDÄCHER AUSZUFÜHREN.

5. EINFRIEDIGUNGEN :

DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR STRASSE HIN MIT EINEM 30 cm HOHEM SOCKEL ABZUGRENZEN.

AUF DEM SOCKELMAUERWERK IST EIN JÄGERZAUN AUS HOLZ ZU ERRICHTEN.

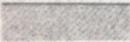
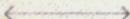
DIE HÖHE DER EINFRIEDIGUNG EINSCHLIESSLICH SOCKEL DARF 1.00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

SEITLICHE UND HINTERE ABGRENZUNG IN MASCHENDRAHT max.1.00 m.

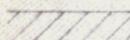
DIE EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN) SIND AUF max. 0.70m HÖHE ZU BEGRENZEN.



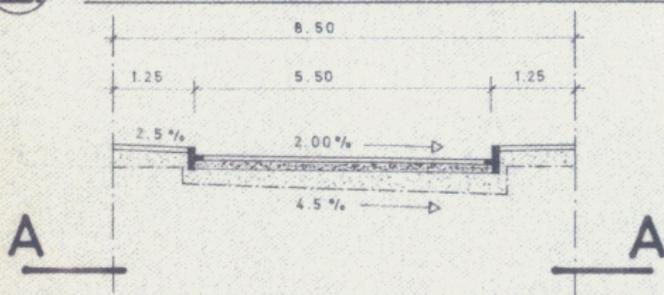
I. FESTSETZUNGEN - PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNGEN - RECHTSGRUNDLAGE

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBAUG.)
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE } (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBAUG. §§ 22 und 23 BAUNVO.)
-  MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG.) ZUGUNSTEN DER GEMEINDE PAPENDORF.
-  STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG
- WR** REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO.)
- o** OFFENE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBAUG. u. §§ 22 u. 23 BAUNVO.)
- GFZ 0.30** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 17 BAUNVO.)
- GFZ 0.80** " " " "
- I II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS.
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE } (§ 9 Abs. 1 NR. 3 BBAUG.)
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-  FLÄCHE FÜR VERSÖRGUNGSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 NR. 4 BBAUG.)
-  WASSERWERK
-  TIEFBRUNNEN 50,00 m. MIT SCHUTZBEREICH
-  FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 NR. 1 e BBAUG.)
-  VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (**SICHTFLÄCHEN**) GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 NR. 2 BBAUG.)
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 4 BAUNVO.)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

-  VORHANDENE BEBAUUNG
-  VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  SCHMUTZWASSERSIELEITUNG

III. STRASSENQUERSCHNITT „A“



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8, 9 DES BBAUG. AUF
DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEIN-
DE PAPENDORF VOM **20.9.1971** DURCH DEN PLANVERFASSER
R. HEINZ FRANZKE - ARCHITEKT - MITGLIED DER ARCHITEKTENKAM-
MER HAMBURG.

Papendorf, DEN **29. 6.** 19 **73**



[Handwritten Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLAN-
ZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER
ZEIT VOM **5.2.1973** BIS **5.3.1973** NACH VORHERIGER BE-
KANNTGABE AM **11.1.1973** MIT DEM HINWEIS, DASS ANRE-
GUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGEFRIST GELTEND
GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Papendorf, DEN **29. 6.** 19 **73**



[Handwritten Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **10. JAN 1973** SOWIE
DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAU-
LICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Bad Oldesloe, DEN **2. JULI 1973**



[Handwritten Signature]
REG. VERM. DIREKTOR

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDE PAPENDORF VOM 27.6.1973 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG. MIT ERLASS DES INNENMINISTER VOM 19.10.1973 ERTEILT.

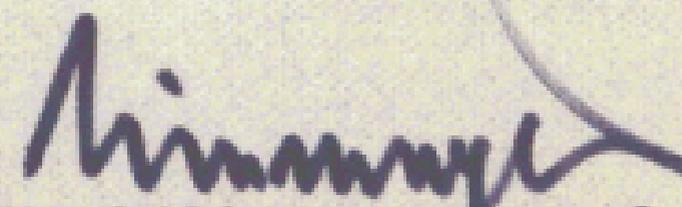
DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG, SIND AM 1.1.1974 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 1.1.1974 AN ÖFFENTLICH AUS.

AZ.: IV 81d-813/04-62.54(2)

BRUNSBEK-Ortsteil

PAPENDORF, DEN 24.1. 19 74

PAPENDORF, DEN 19.12. 19 73
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTER VOM 17.12.1973
AZ.: IV 81d-813/04-62.54(2) bestätigt.


BEAUFTRAGTER GEM. § 127 GO
~~DER BÜRGERMEISTER~~

Papendorf, DEN 29.6. 19 73




DER BÜRGERMEISTER




DER BÜRGERMEISTER